## **EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG**



## Schulordnung

## 1. Januar 2009

#### **ANPASSUNGEN:**

vom:	gültig ab:	Inhalt	
GV 02.12.2016	01.01.2017	Art. 4 und 5	

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

#### I. ORGANISATION

#### Art. 1 Zweck

Diese Schulordnung regelt das Schulwesen der Einwohnergemeinde Gsteig. Die Gemeinde stellt das Volksschulangebot gemäss Gesetzgebung bereit (Art. 51 Volksschulgesetz VSG) und regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse im Volksschulwesen (Art. 7 Volksschulverordnung VSV).

#### Art. 2 Schulwesen

- Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Gsteig umfasst:
  - Volksschule
  - Kindergarten
- <sup>2</sup> Sekundarschüler der Gemeinde Gsteig besuchen die Sekundarschule in Saanen.

## **II. BEHÖRDEN**

#### Art. 3 Gemeinderat

- Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Volksschulkommission über:
  - a) die Eröffnung oder Aufhebung von Schulklassen
- Die Beschlüsse gemäss den vorgenannten Absätzen unterliegen der Genehmigung durch die Kantonale Erziehungsdirektion.
- Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Benützung der Schulhäuser, der Turnhalle und der Turn- und Sportplätze. Er legt die Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.

#### Art. 4 Volksschulkommission

- Die Volksschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Das Präsidium oder Vizepräsidium wird von einem Mitglied aus dem Gemeinderat wahrgenommen.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alles weitere hierzu regelt das OgR.
- An den Sitzungen der Volksschulkommission nimmt auch die Schulleitung teil. Ferner kann ein Vertreter des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teilnehmen.
  - Die Lehrkräfte werden in geeigneter Form über die Ergebnisse der Volksschulkommissionssitzungen informiert.

- Der Vertreter für die Volksschulkommission Saanen wird von der Volksschulkommission Gsteig vorgeschlagen. Dieser ist zur Bestätigung dem Gemeinderat von Saanen zu unterbreiten.
- Die Volksschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule mit getrennten Primar- und Realklassen sowie Klassen mit Real- und Primarschülern, dem Kindergarten, gemäss VSG. Ihre Aufgaben sind in der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung sowie in der Kindergartengesetzgebung festgehalten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der übergeordneten Behörde.
- Die Volksschulkommission konstituiert sich selber. Für administrative Arbeiten werden die Volksschulkommission und die Schulleitung von der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- Die Volksschulkommission fasst verbindlich Beschluss über:
  - a) die unbefristete und befristete Anstellung von Lehrkräften gemäss Art. 7 des LAG
  - b) die Versetzung von Lehrkräften innerhalb der Gemeinde
  - c) die Schüler- und Klassenaufteilung auf die verschiedenen Schulhäuser
  - d) die Anstellung der Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz
  - e) die Genehmigung von besonderen Schulanlässen
  - f) die Festlegung der Sportwoche, der unterrichtsfreien Halbtage sowie des Unterrichtsschlusses vor den Ferien- und Festtagen
  - g) die Schulzahnpflege, den schulärztlichen Dienst und wählt die entsprechenden Ärzte

#### Art. 5 Kindergarten

- Die Einwohnergemeinde Gsteig ist Trägerin des öffentlichen Kindergartens, welcher im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt wird.
- Die Volksschulkommission ist Anstellungsbehörde der Kindergartenlehrperson.
- In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen. Obligatorisch sind 2 Jahre Kindergarten.

#### **III. SCHULVERWALTUNG**

#### Art. 6 Schulleitung, Hausvorstand, Lehrerkonferenz

- Für den Kindergarten und die Volksschule besteht eine gemeinsame Schulleitung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Volksschul- und der Lehreranstellungsgesetzgebung. Das Nähere kann die Volksschulkommission mit einem Funktionendiagramm regeln.

  Die Schulleitung wird auf Antrag der Lehrerkonferenz von der Volksschulkommission
  - bestimmt.

    Die Volksschule zusammen mit dem Kindergarten verfügt über eine Lehrerkonferenz
- Die Volksschule zusammen mit dem Kindergarten verfügt über eine Lehrerkonferenz. Periodisch oder nach Bedarf nehmen an der Lehrerkonferenz auch Mitglieder der Volksschulkommission teil.

#### IV. ELTERNMITSPRACHE

#### Art. 7 Elternmitsprache

Die Zusammenarbeit Eltern-Schule wird gemäss Art. 31 des VSG gehandhabt.

#### V. GESUNDHEITSDIENST

#### Art. 8 Schulärztlicher Dienst

- Der schulärztliche Dienst wird durch praktizierende Ärzte im Nebenamt besorgt.
- Die Schulärzte werden von der Volksschulkommission gewählt. Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Kommission.
- Die Untersuchungen der Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

#### Art. 9 Schulzahnärztlicher Dienst

- Der schulzahnärztliche Dienst wird gemäss den kantonalen Vorschriften durch die Schulzahnärzte besorgt.
- Die Schulzahnärzte werden von der Volksschulkommission gewählt. Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Kommission.
- Die Volksschulkommission ernennt einen Leiter des schulzahnärztlichen Dienstes; dessen Pflichten sind in einem diesbezüglichen Pflichtenheft der Erziehungsdirektion umschrieben.

#### **VI. TRANSPORTE / VERPFLEGUNG**

#### Art. 10 Schülertransporte

Für den Transport der Schüler sind ausschliesslich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 11 Zuständigkeit

Die bisherigen Mitglieder der Volksschulkommission bleiben bis zu ihrem obligatorischen Austritt oder bis zu einem Verzicht auf eine Wiederwahl im Amt.

#### Art. 12 Allgemeines

Mit dieser Schulordnung wird das Kindergartenreglement vom 15. Dezember 1990 aufgehoben.

#### Art. 13 Inkrafttreten

- Das Reglement über die Organisation des Schulwesens (Schulordnung) tritt gleichzeitig mit der Genehmigung des revidierten Organisationsreglementes (OgR) durch die kantonalen Behörden auf den 1.1.2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt die Schulordnung vom 19. Mai 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Schulordnung der Einwohnergemeinde Gsteig wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 genehmigt.

#### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. M. Marti sig. P. Reichenbach

#### <u>Auflagezeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Schulordnung der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 35 des Amtsanzeigers von Saanen vom 26. August 2008 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 von der sie genehmigt wurde, aufgelegt worden ist.

Gsteig, 29. September 2008 Der Gemeindeschreiber:

sig. Reichenbach

# Schulordnung der Gemeinde Gsteig vom 1. Januar 2009

## GENEHMIGUNGSVERMERKE für Änderungen von Artikel 4 und 5

Publikation im Amtsblatt -

Publikation im Amtsanzeiger vom 1. November 2016

Öffentliche Auflage vom 1.11.2016 – 2.12.2016

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

### Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2016

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Markus Willen sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gsteig, den 5. Januar 2017 Der Gemeindeschreiber :

sig. Paul Reichenbach

#### Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nötig ist, hat der Gemeinderat die Änderungen der Schulordnung per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 10. Januar 2017 veröffentlicht.